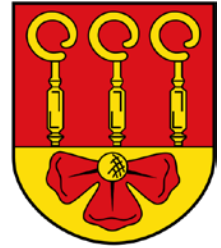
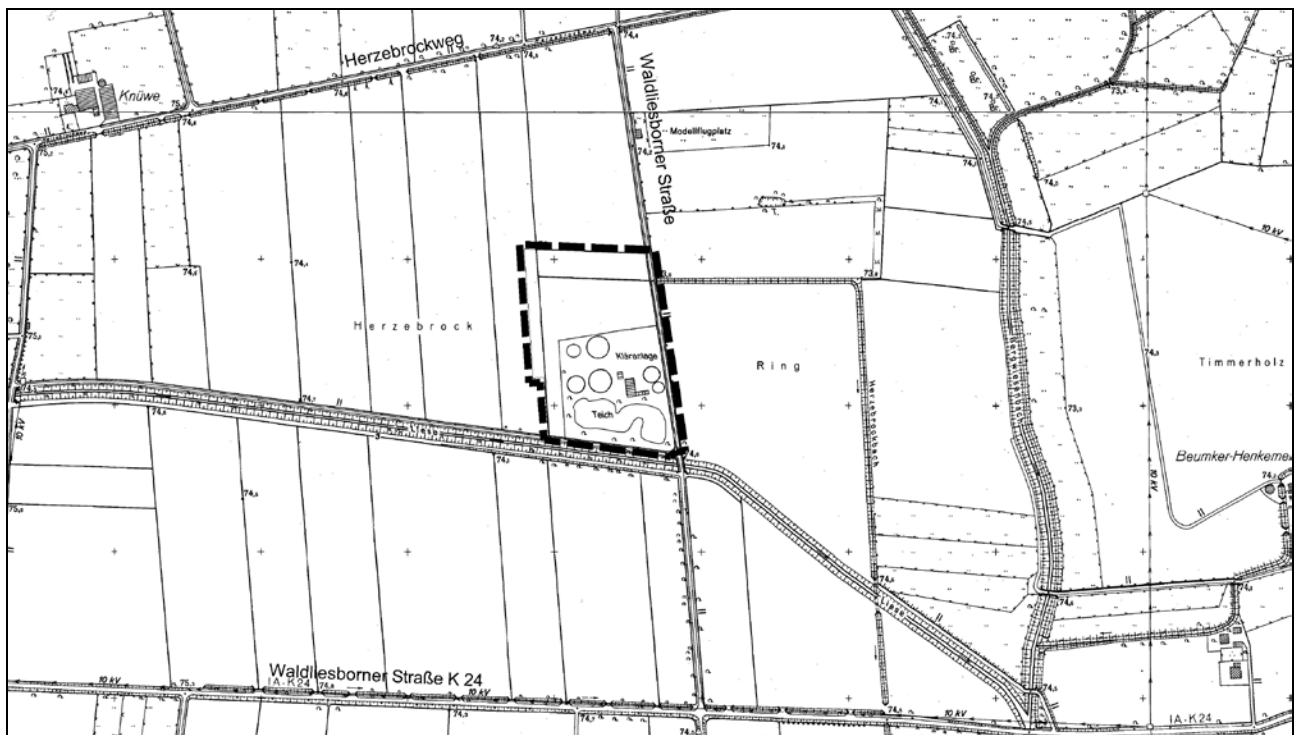


GEMEINDE WADERSLOH



Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Zentralkläwerk - Versorgungsanlagen“

Ortsteil: Liesborn
Plangebiet: Südlich Herzebrockweg / Westlich der Verbindungsstraße (Waldliesborner Straße) zwischen Herzebrockweg und K 24 - Waldliesborner Straße



Begründung: Entwurf

Verfahrensstand:

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung - sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Verfasser:

Drees & Huesmann · Planer
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld
Tel: 05205-3230, Fax: -22679
e-mail: info@dhp-sennestadt.de

Juni 2015

INHALTSVERZEICHNIS DER BEGRÜNDUNG (Teil A)

1	Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes	1
2	Anlass und Ziele des Bebauungsplanes / Verfahren	1
3	Übergeordnete Planungsvorgaben	3
4	Situationsbeschreibung	5
5	Planungsrechtliche Festsetzungen	6
5.1	Planungskonzept	6
5.2	Art der baulichen Nutzung	6
5.3	Maß der baulichen Nutzung / Bauweise / Überbaubare Grundstücksfläche / Höhe baulicher Anlagen	6
5.4	Verkehrsflächen / Grünflächen	8
6	Belange der Ver- und Entsorgung	8
7	Denkmalschutz	8
8	Auswirkungen der Planung	9
8.1	Umweltprüfung / Umweltbericht	9
8.2	Artenschutz	9
8.3	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	9
8.4	Immissions- und Umgebungsschutz	10

Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Zentralkläwerk - Versorgungsanlagen“ (Teil A: Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung)

Ortsteil: Liesborn
Plangebiet: Südlich Herzebrockweg / Westlich der Verbindungsstraße (Waldliesborner Straße) zwischen Herzebrockweg und K 24 - Waldliesborner Straße

Verfahrensstand: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung - sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

1 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Gemarkung Wadersloh in den Fluren 137 und 138 und umfasst in Flur 137 die Flurstücke 5 tlw., 9 tlw., 104, 105, 106, 107 sowie in der Flur 138 die Flurstücke 12 tlw., 13 tlw. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von rd. 4,69 ha.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die nördliche Grenze des Flurstückes 104,
Im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstückes 12 durch das Flurstück 13,
Im Süden: durch die südliche Grenze des Flurstückes 107 tlw.,
Im Westen: ca. 84 m Richtung Norden durch die westliche Grenze des Flurstückes 107 im rechten Winkel 15 m parallel der Grenze auf die nördliche Grenze des Flurstückes 104.

Der verbindliche Geltungsbereich ist im Plan selbst durch Planzeichen festgesetzt.

Der Bebauungsplan besteht aus:

- dem Plan mit den zeichnerischen Festsetzungen und
- den textlichen Festsetzungen.

Die Begründung ist gem. § 9 (8) BauGB beigelegt. Sie ist unterteilt in:

Teil A: Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Teil B: Umweltbericht (separat), Büro Stelzig - Landschaft, Ökologie, Planung, Soest

Zusätzlich liegt folgender Fachbeitrag vor:

- Artenschutzrechtliche Prüfung zur geplanten Windenergieanlage am Zentralkläwerk südlich Herzebrockweg in der Gemeinde Wadersloh (Kreis Warendorf), Büro Stelzig - Landschaft, Ökologie, Planung, Soest, Mai 2014

2 Anlass und Ziele des Bebauungsplanes / Verfahren

Die Windenergie nimmt in den vergangenen Jahren einen immer höheren Stellenwert ein. Erneuerbare Energien, darunter auch die Windenergie, bewirken eine Reduzierung des CO₂-Ausstoßes und stellen eine Alternative zu den allmählich schwindenden Reserven fossiler Brennstoffe dar. Der technische Fortschritt ermöglicht zudem eine wirtschaftliche Nutzung von Windenergie im Binnenland.

Der Gesetzgeber fördert die Windenergienutzung durch die Einstufung der Windenergieanlagen (WEA) als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5

Baugesetzbuch (BauGB). Demzufolge wären Windenergieanlagen grundsätzlich zuzulassen, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Daraus würde sich eine „Verspargelung“ der Landschaft mit ihren negativen Folgen ergeben.

Da dies auch nicht der Intention des Gesetzgebers entspricht, ist mit dem § 5 i.V.m. § 35 (3) Satz 3 BauGB ein Steuerungselement geschaffen worden. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben auch dann entgegen, wenn durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle (gemeint sind die sogenannten Konzentrationszonen) erfolgt ist. Demnach kann die Verteilung der Windenergieanlagen im Gemeindegebiet über die Ausweisung von Konzentrationszonen in der Art gesteuert werden, dass Windenergieanlagen nur noch an geeigneten Standorten mit möglichst geringen negativen Auswirkungen verwirklicht werden und somit die o.a. negativen Folgen vermieden werden.

Von dieser Möglichkeit macht die Gemeinde Wadersloh zurzeit Gebrauch. Im Rahmen der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen Konzentrationszonen für die Errichtung von WEA dargestellt werden.

Hiervon unabhängig ist das Ziel, im Nahbereiches des Zentralkläwerkes an der Waldliesborner Straße die Zulässigkeit für die Errichtung einer Windenergieanlage bauplanungsrechtlich vorzubereiten, die auch der Stromversorgung der Kläranlage dienen soll.

Nach einer durch den Projektentwickler der potenziellen WEA vorgenommenen Standortuntersuchung ist die Versorgungsfläche als geeigneter Standort ausgewählt worden. Der Anlagentyp steht noch nicht fest.

Das Ergebnis der Untersuchung deckt sich mit den städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde Wadersloh, die bestrebt ist, geeignete und konfliktfreie Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien bauleitplanerisch zu entwickeln. Der beabsichtigte Bebauungsplan ist somit durch eine positive Planungskonzeption zur Bereitstellung von Flächen für die Nutzung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet begründet.

WEA sind bauliche Anlagen i.S.d. § 29 BauGB und des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW). Anlagen bis 10 m Gesamthöhe sind, außer in Wohn- und Mischgebieten, genehmigungsfrei. Bis 50 m Anlagengesamthöhe benötigen WEA eine Baugenehmigung.

Größere Anlagen benötigen gemäß Nr. 1.6 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Die Fläche der Zentralkläranlage wird im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan als Versorgungsfläche gemäß § 5 (2) Nr. 4 als „Fläche für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung – Zweckbestimmung: Abwasser -“ dargestellt.

Gemäß § 9 (1) Nr. 12 BauGB gehören zu Versorgungsflächen auch Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur zentralen und dezentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung.

Zu den genannten Anlagen und Einrichtungen zählen somit auch Windenergieanlagen.

Vor diesem Hintergrund soll ein entsprechender Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufgestellt werden

Es ist die Festsetzung einer Fläche für Windenergieanlagen auf einer als Versorgungsfläche im Flächennutzungsplan dargestellten Fläche gemäß § 9 (1) Nr. 12 BauGB vorgesehen. Zudem soll die hinreichende Konkretisierung der Planungsabsicht der Gemeinde durch die planerische Feinsteuerung für die Errichtung der Windenergieanlage (Standort sowie die maximal zulässige Höhe, Rotordurchmesser) erfolgen.

Der Bebauungsplan wird im sog. Vollverfahren aufgestellt.

3 Übergeordnete Planungsvorgaben

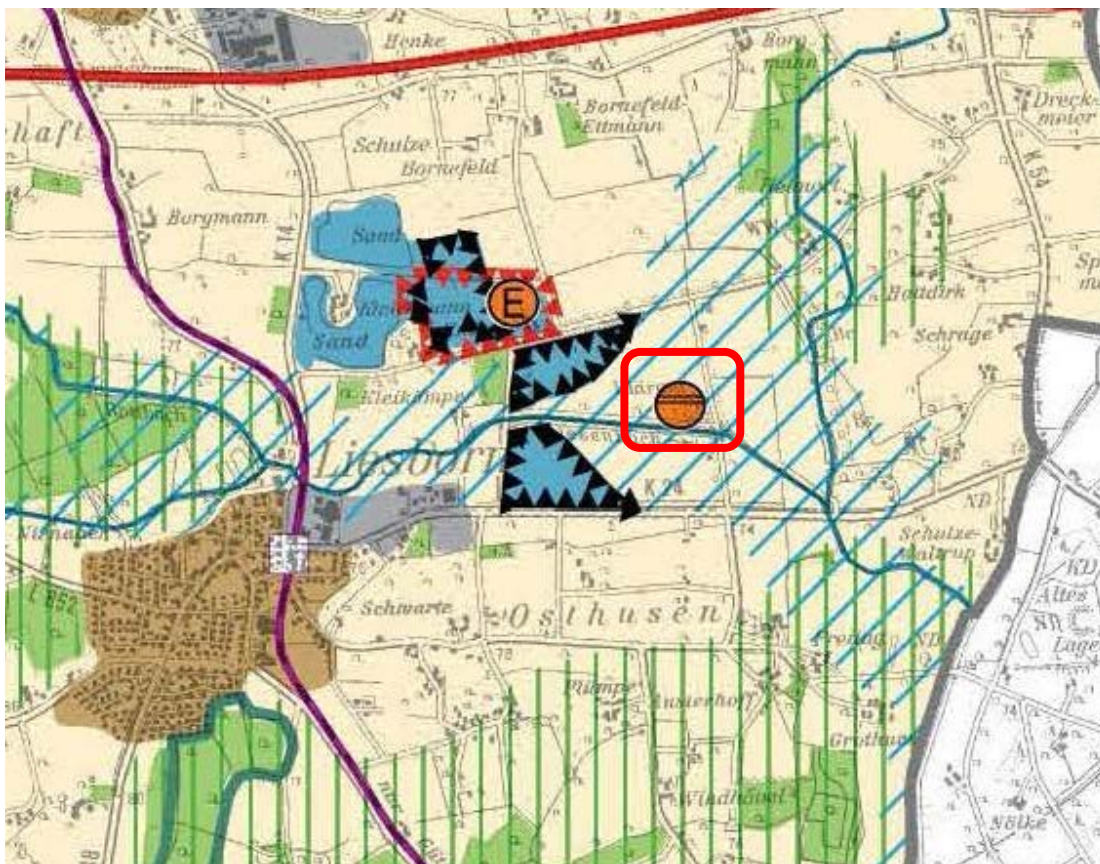
Regionalplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Zentralklärwerk - Versorgungsanlagen“ ist im Regionalplan (Teilabschnitt Münsterland) für den Regierungsbezirk Münster (Stand: Bekanntmachung Juni 2014) innerhalb der Darstellung von „Agrarbereich“ mit der Zweckbindung „Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen“ ausgewiesen.

Für den Bereich erfolgt zudem die überlagernde Darstellung „Überschwemmungsbe-
reich“ hinsichtlich der Nähe zum Wasserlauf der Liese (Liesenbach) südlich des Plan-
gebietes.

Die Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplanes sowie die bestehende Darstel-
lung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh entsprechen den Zielen
des Regionalplanes des Regierungsbezirkes Münster, Teilabschnitt Münsterland und
stehen dem Gebot zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung
nach § 1 (4) BauGB nicht entgegen.

Im Beteiligungsverfahren ist bei der Bezirksregierung Münster gemäß § 34 LPlG eine
Anfrage zur Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung gestellt worden
Von dort sind mit Schreiben vom 18.05.2015 keine Bedenken gegen die Planung vor-
getragen worden.



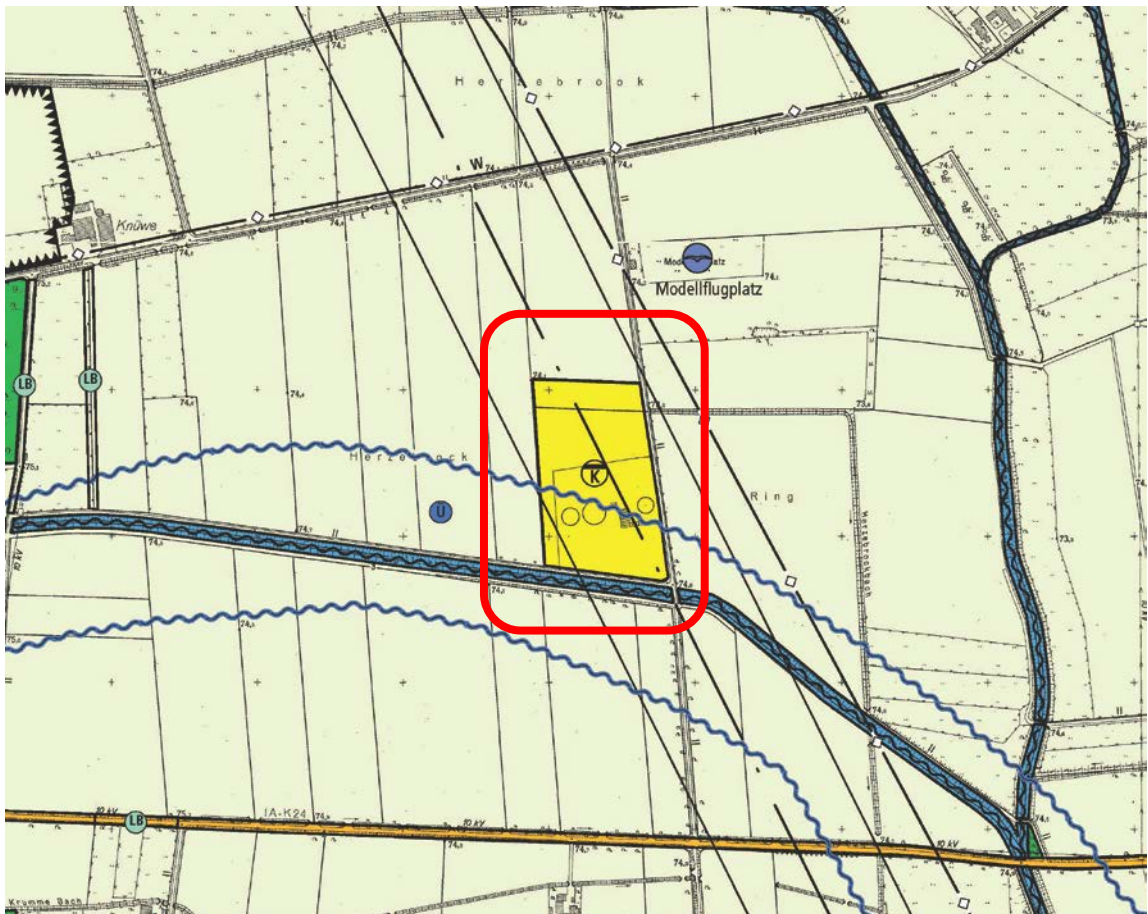
Regionalplan - Ausschnitt, ohne Maßstab

Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wadersloh (Stand: August 2011) überwiegend als Versorgungsfläche gemäß § 5 (2) Nr. 4 als „Fläche für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung – Zweckbestimmung: Abwasser - Kläranlage“ dargestellt.

Im südlichen Bereich der Flächendarstellung erfolgt zurzeit in einer Tiefe von rd.100 m die Darstellung von Überschwemmungsgebiet bzgl. des Wasserlaufes Liese / Liesenbach.

Die Versorgungsfläche ist zudem mit dem Verlauf der Richtfunktrasse „Stromberg 2 – Lippstadt“ einschließlich des Schutzbereiches überlagert.



Zur Zeit wirksame Fassung des Flächennutzungsplanes - Ausschnitt, ohne Maßstab

Die beabsichtigte zusätzliche Nutzung der Fläche durch eine WEA ist in dieser Zweckbestimmung nicht enthalten. Hier ist die Erweiterung der Zweckbestimmung um den Zusatz „Erneuerbare Energien - Windenergie“ notwendig.

Zudem ist die heutige Flächendarstellung geringfügig im Nordwesten zu erweitern, da bei der Errichtung einer WEA mit einer Höhe von rd. 210 m der Rotordurchmesser die heutige westliche Begrenzung der Versorgungsfläche überschreiten wird.

Dem Gebot zur Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan i.S.d. § 8 (2) BauGB kann entsprochen werden, da der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB geändert werden soll.

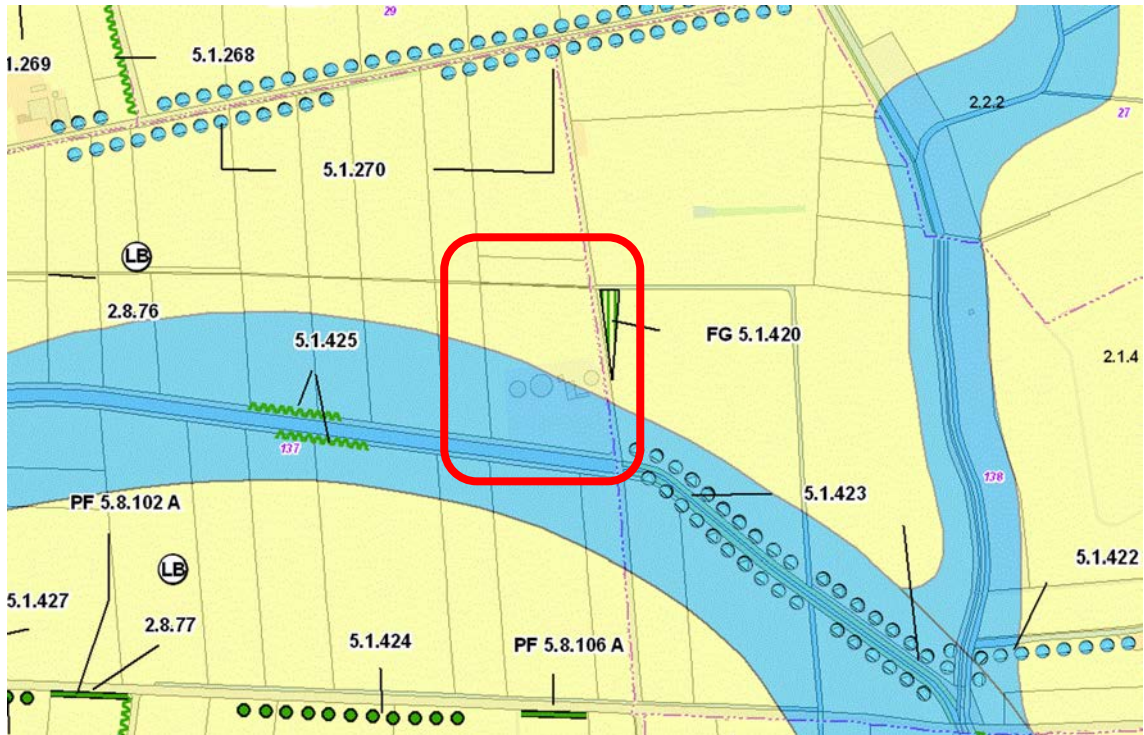
Im Rahmen dieser 28. Änderung soll

- die Erweiterung der Darstellung der „Versorgungsfläche“ im Nordwesten sowie
- die Ergänzung der Zweckbestimmung (Erneuerbare Energien -Windenergie) erfolgen.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Landschaftsplanes „Wadersloh“ des Kreises Warendorf (siehe markierter Bereich in der nachstehenden Abbildung).

Für die Fläche werden keine Festsetzungen getroffen. Für den nördlichen Teil des Plangebiets wird als Entwicklungsziel „Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden Elementen“ angegeben. Im südlichen Teil wird als Entwicklungsziel die „Anreicherung von Bach- und Flussauen“ formuliert.



Landschaftsplan „Wadersloh“ des Kreises Warendorf - Ausschnitt, ohne Maßstab

4 Situationsbeschreibung

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Ortsteils Liesborn unmittelbar nördlich der Liese / des Liesenbaches an der Waldliesborner Straße.

Das Umfeld des Plangebietes wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen, im Wesentlichen durch Ackerflächen geprägt. Nördlich des Plangebietes verläuft in rd. 350 m Entfernung der Herzebrockweg, südlich des Plangebietes ebenfalls in rd. 350 m Entfernung die Kreisstraße 24 (Waldliesborner Straße).

In rd. 100 m Entfernung liegt nordwestlich der Modellflugplatz des SMC Liesborn-Wadersloh.

An dem Herzebrockweg liegen in rd. 650 m Entfernung zu dem Plangebiet nordwestlich bzw. nordöstlich eine landwirtschaftliche Hofstelle mit betriebsgebundener Wohnnutzung bzw. das Wasserwerk mit Wohn- / Büronutzung im Außenbereich.

Südlich des Plangebietes liegen in rd. 1.000 m bzw. 500 m an der Waldliesborner Straße zwei landwirtschaftliche Hofstellen mit betriebsgebundener Wohnnutzung.

In dem Norden des Plangebietes befindet sich im West-Ost-Verlauf die Verlängerung des Herzebrockbaches als Ackerdrainage.

In dem Plangebiet befinden sich im Süden die technischen Einrichtungen des Zentralkläwerkes mit den baulichen Anlagen, Becken, Faulturm etc. sowie einem Teich.

Auf den baulichen Anlagen besteht eine Solarfläche von rd. 70 m² mit einer Leistung von 24,42 kWp. Die Jahresenergiemenge liegt bei rd. 19.000 kWh.

Auch dieses entspricht dem Ziel, an dem Standort Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien vorzuhalten.

5 Planungsrechtliche Festsetzungen

5.1 Planungskonzept

Das Plangebiet wird in zwei Teilbereiche unterteilt.

Im Süden sind die baulichen und sonstigen Anlagen der Kläranlage in ihrem Bestand verortet.

Im nördlichen Teilbereich ist der Standort für die WEA vorgesehen.

Der räumlich-funktionale Zusammenhang kann durch die technische Kopplung der Anlagen (Einbindung in die elektrische Versorgung der Kläranlage) entstehen. Die Kopplung der WEA mit dem ZKW ist eine Möglichkeit, die aber nicht zwingend realisiert werden muss / soll. Ob es hier Synergien gibt, ist später zu prüfen und nicht Inhalt der Bauleitplanung. Dennoch soll das Planungsrecht als Grundlage für eine Baugenehmigung aber völlig unabhängig von einer Verkopplung geschaffen werden.

Die Erschließung des Standortes erfolgt direkt von der Verbindungsstraße (Waldliesborner Straße) zwischen Herzebrockweg und K 24 - Waldliesborner Straße.

Diese Erschließung besteht bereits heute im nordöstlichen Bereich des Klärwerkes.

5.2 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung kann im Bebauungsplan außer durch Baugebietsfestsetzungen nach Maßgabe der Baunutzungsverordnung auch durch anderweitige Flächenfestsetzungen nach § 9 (1) BauGB bestimmt werden. Baugebietsfestsetzungen haben keinen Vorrang.

Hier ist die Festsetzung einer Fläche für Windenergieanlagen auf einer als Versorgungsfläche im Flächennutzungsplan dargestellten Fläche gemäß § 9 (1) Nr. 12 BauGB vorgesehen.

Die Festsetzung lautet:

Versorgungsfläche, einschließlich der Fläche für Anlagen und Einrichtungen zur zentralen und dezentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung (Zweckbestimmung: Erneuerbare Energien - Windenergie) sowie Fläche für die Abfall- und Abwasserbeseitigung (Zweckbestimmung: Abwasser – Kläranlage) gemäß § 9 (1) Nrn. 12 und 14 BauGB.

Innerhalb der festgesetzten Fläche sind zulässig:

- eine Windenergieanlage sowie alle für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage erforderlichen baulichen und sonstigen Anlagen, Leitungen sowie Erschließungsflächen,
- bauliche und sonstige Anlagen für die Abwasserreinigung und -beseitigung einschließlich Verwaltungs- und Bürogebäude.

5.3 Maß der baulichen Nutzung / Bauweise / Überbaubare Grundstücksfläche / Höhe baulicher Anlagen

Mit der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung soll zum einen die bauliche Dichte und zum anderen die Ausdehnung der baulichen und sonstigen Anlagen geregelt werden. Die Festsetzungen werden dem jeweiligen Nutzungszweck entsprechend getroffen.

Für die WEA ist eine Höhe von bis zu 210 m vorzusehen. Diese Höhe ist aus wirtschaftlichen Gründen zum Betrieb der Anlage notwendig. Hier besteht auch vor dem Hintergrund des planerischen Willens der Gemeinde, an dem Standort eine wirtschaftlich zu betreibende WEA errichten zu können, keine heute erkennbaren Gründe, eine geringere Höhe vorzusehen bzw. festzusetzen.

Für das gesamte Gebiet werden eine maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,6 und eine offene Bauweise festgesetzt. Mit der Festsetzung wird der heutigen Ausnutzung in dem Bereich des Klärwerkes entsprochen und soll bei einer Erweiterung des Bereiches zum Zwecke der Errichtung einer WEA nicht vergrößert werden.

Die Errichtung der WEA ist ausschließlich innerhalb der räumlich abgegrenzten überbaubaren Grundstücksfläche des Gebietes zulässig.

Es wird folgende Festsetzung getroffen:

Die Errichtung und der Betrieb der WEA ist nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sowohl das Fundament als auch der Turm und die Rotorflächen der Windenergieanlagen müssen vollständig innerhalb der Baugrenzen liegen. Die der Versorgung der Windenergieanlagen dienenden Nebenanlagen, wie z.B. Trafostationen, sind gemäß § 14 (2) BauNVO auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Die innerhalb der Fläche zulässige WEA darf eine Gesamthöhe von 210 m nicht überschreiten. Der Rotordurchmesser wird bei der zulässigen Anlagenhöhe von 210 m rd. 130 m betragen.

Damit Flexibilität aufgrund der Baugrundbeschaffenheit besteht, wird die überbaubare Grundstücksfläche so bemessen, dass der Radius von rd. 135 m der WEA in dieser liegt. Der Standort des Turmes wird daher nicht ausdrücklich bestimmt.

Die für den Betrieb der Windenergieanlage erforderlichen baulichen und sonstigen Anlagen sowie die baulichen und sonstigen Anlagen für die Abwasserreinigung und Abwasserbeseitigung dürfen eine maximale Höhe von 12,00 m nicht überschreiten. Für untergeordnete Bauteile und betriebstechnische Aufbauten kann eine Überschreitung von maximal 1,50 m zugelassen werden.

Damit wird dem heutigen baulichen Bestand der Einrichtungen der Kläranlage entsprochen.

Für die Höhenfestsetzung gemäß § 18 (1) BauNVO gilt die ausgebaute Waldliesborner Straße als unterer Bezugspunkt. Als oberer Bezugspunkt für die WEA gilt die Rotorspitze, für die Anlagen des Klärwerkes der obere Gebäudeabschluss (Dachhaut, Attika).

Hinsichtlich der baulichen Anlage der WEA wird folgende Festsetzung getroffen:

Der Turm der WEA ist als konischer oder zylindrischer Turm mit geschlossener Oberfläche auszuführen. Gittermasttürme sind unzulässig. Der Rotor der Windenergieanlage ist 3-flügelig auszuführen.

Die für den Betrieb der Windenergieanlage erforderlichen baulichen und sonstigen Anlagen (z.B. Umspannanlage und Einspeisungseinrichtung) sind in landschaftstypischen Farben anzulegen.

Die Windenergieanlage ist mit einer zeitgesteuerten Befeuerungsanlage mit Sichtweitemesser zu versehen. Aufgrund luftfahrtrechtlicher Auflagen kann gemäß § 31 (1) BauGB von Festsetzungen zur Markierung und Befeuerung der Windenergieanlagen abgewichen werden. Hierüber entscheidet die Immissionsschutzbehörde.

5.4 Verkehrsflächen / Grünflächen

Als öffentliche Straßenverkehrsfläche wird die vorhandene Waldliesborner Straße als äußere Erschließung des Gebietes festgesetzt.

Erschließungsflächen innerhalb des Plangebietes werden nicht festgesetzt, da diese ausschließlich den Charakter dem Nutzungszweck bestimmter Bewegungs- und Stellflächen haben.

Grünflächen werden in dem Plangebiet ebenfalls nicht festgesetzt.

Flächenhafte Anpflanzungsregelungen sind im Rahmen des Bebauungsplanes nicht städtebaulich verbindlich festzusetzen. Hierzu besteht einerseits aufgrund der Bestandsstruktur des Klärwerkes keine Veranlassung, noch ergibt sich die Notwendigkeit aus stadtgestalterischer Sicht Grünflächen festzusetzen.

Auch bedarf es keiner Regelung zur Ausgestaltung des Fundamentbereiches der WEA.

Ausschließlich für den Bereich der Teichanlage mit dem Bewuchs der Rand- / Uferbereiche im Süden des Gebietes sowie bzgl. der das Klärwerk umgebenden rd. 4,00 m breiten Eingrünung wird eine umlaufende Festsetzung von Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB vorgenommen. Für die Erweiterung dieses Bereiches nach Westen wird eine Bepflanzungsfestsetzung gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB getroffen, um die vorhandene Bepflanzung im Bedarfsfall einer Flächenerweiterung gleichartig zu ersetzen.

6 Belange der Ver- und Entsorgung

Die Belange der Ver- und Entsorgung einschließlich der Löschwasserversorgung sind durch die Nutzungsergänzung einer WEA in dem Gebiet nicht zu erwarten.

Das anfallende Niederschlagswasser der neu versiegelten Flächen an der WEA kann auf den unversiegelten Flächen versickern.

Eine technische Einrichtung zur Sammlung des Regenwassers ist aufgrund der geringen Mengen nicht erforderlich.

Aus Gründen des Landschaftsschutzes sind die Stromleitungen zur Einspeisung des in der WEA erzeugten Stroms in das öffentliche Netz unterirdisch zu verlegen.

Die Verpflichtung zur Aufnahme der durch Windkraft erzeugten Energie in das bestehende Leitungsnetz ist zurzeit im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt.

Die Anschlussmöglichkeiten im vorliegenden Fall sind durch den Bauherrn zu prüfen und mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

7 Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte bzw. Denkmalbereiche gem. §§ 3 - 5 Denkmalschutzgesetz NRW. Auch Boden- und Gartendenkmale sind nicht bekannt. Aus diesem Grund sind Maßnahmen des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege nicht erforderlich.

Die Fläche liegt in der Kulturlandschaft „Ostmünsterland“. Das Änderungsgebiet liegt in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich, der aus Sicht der Archäologie und der Denkmalpflege von Bedeutung ist.

Ein Hinweis zur Verpflichtung der Benachrichtigung der entsprechenden Behörde im Falle eines Bodenfundes bei den Bauarbeiten ist in den „Sonstigen Darstellungen und Hinweisen zum Planinhalt“ des Bebauungsplanes aufgenommen.

8 Auswirkungen der Planung

8.1 Umweltprüfung / Umweltbericht

Die Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes / der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) erfolgt im **Umweltbericht - separater Teil B der Begründung**.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbunden ist. Es ergeben sich vor allem Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Tiere und Landschaft. Es sind Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Folgende Punkte müssen auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für den Bau der WEA verlagert werden:

- Flächenscharfe, verbindliche Festsetzung der aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen.
- Ermittlung des Kompensationsumfangs für den Eingriff in Natur und Landschaft und entsprechende Festlegung der dafür erforderlichen Kompensation. Dies erfolgt im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans.
- Nachweis des Retentionsausgleichs für die versiegelte Fläche (Fundament der WEA).

8.2 Artenschutz

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müssen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbote nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), welche bei der Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen, als spezielle Artenschutzprüfung (ASP) geprüft werden. Die Auswirkungen und möglichen Konflikte der Planung auf die planungsrelevanten Arten im Sinne der Definition des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW bzgl. der Errichtung einer WEA am Zentralkläwerk sind in einer Artenschutzprüfung (Büro Stelzig - Landschaft, Ökologie, Planung, Soest, Mai 2014) untersucht worden.

Im Ergebnis zeigt sich, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung von Verminderungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen die Errichtung einer WEA in dem Gebiet genehmigungsfähig ist.

Die Maßnahmen beinhalten

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für den Kiebitz,
- Vermeidungsmaßnahme für Greifvögel (Rohrweihe, Rotmilan),
- Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen für Offenlandarten,
- Vermeidungsmaßnahmen für im freien Luftraum jagende Fledermäuse (Abendsegler, Zwerg-, Breitflügel- und Rauhaufledermaus).

Zudem wird ein betriebsbegleitendes Monitoring der Fledermausaktivität in Rotorhöhe („Gondelmonitoring“) vorgeschlagen.

Die Maßnahmen werden als artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen in die Festsetzungen / Hinweise des Bebauungsplanes aufgenommen.

8.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Anhand der Gegenüberstellung der Biotoptypen des Bestands vor dem Eingriff und denen der Planung lässt sich der Eingriff hinsichtlich der Biotope ermitteln. Die Bewertung erfolgt nach dem „Warendorfer Modell“. Durch das Vorhaben wird im Wesentlichen eine intensiv genutzte Ackerfläche in Anspruch genommen. Es kommt zu einer Versiegelung

bzw. Teilversiegelung von Flächen. Da die genaue Dimensionierung der Flächeninanspruchnahme noch nicht bekannt ist, erfolgt die Bilanzierung nach dem „Warendorfer Modell“ im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Im Hinblick auf den Eingriff in das Landschaftsbild ist zudem eine Bewertung nach dem Verfahren nach Nohl erforderlich. Da der Anlagentyp der WEA noch nicht feststeht, erfolgt die Bewertung im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Erfahrungsgemäß ist bei einer WEA mit der geplanten Höhe von einem Ausgleichsbedarf für den Eingriff in das Landschaftsbild von ca. 3 ha auszugehen.

Für die Errichtung der WEA ist ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erforderlich. In diesem Zusammenhang wird der Kompensationsumfang ermittelt und notwendige Maßnahmen beschrieben.

Durch das Vorhaben wird im Wesentlichen eine intensiv genutzte Ackerfläche in Anspruch genommen. Es kommt zu einer Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Flächen. Da die genaue Dimensionierung der Flächeninanspruchnahme noch nicht bekannt ist, erfolgt die Bilanzierung nach dem „Warendorfer Modell“ im weiteren Genehmigungsverfahren.

Bzgl. der Einsehbarkeit des geplanten WEA-Standortes von den umgebenden Flächen ist unter Berücksichtigung der vier relevanten, nächstgelegenen wohngenutzten Standorte eine Visualisierung der WEA aus deren Richtung durch den Projektentwickler der potenziellen WEA vorgenommen worden.

Diese stellt keine Landschaftsbildbewertung vor dem Hintergrund des § 1 BNatSchG (Ziel, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu erhalten, gleichrangig neben den Schutz der Bestandteile des Naturhaushaltes - Boden, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenarten) dar.

Die Kompensation der Landschaftsbildbewertung mit dem Ausgleich für den Artenschutz gekoppelt werden, wenn die Artenschutzmaßnahmen auch funktional zur Verbesserung des Landschaftsbildes beitragen. Dies ist bei der Anlage von vertikalen Strukturen wie Hecken, Baumreihen etc. aber auch Landschaftsbild aufwertende Grünlandanlagen möglich. Die geplanten Maßnahmen für den Kiebitz können diese beiden Funktionen nicht erfüllen und somit ist dafür keine Verrechnung möglich.

8.4 Immissionsschutz

Lärmschutz

Die Lärmsituation der wohngenutzten Immissionsorte ist in einer vorläufigen Prognose durch den Projektentwickler der potenziellen WEA unter folgenden Annahmen vorgenommen worden:

- Wohnplätze im Außenbereich mit einem Schutzanspruch von 60 dB(A) tags (06:00-22:00 Uhr) / 45 dB(A) nachts(22:00-06:00 Uhr) nach TA Lärm,
- Annahme der gängigen Hersteller-Anlagentypen.

Das Ergebnis ist, dass der Immissionsschutzanspruch eingehalten, bzw. nachts bis 35 dB(A) unterschritten werden kann.

Die Anforderungen an den Immissionsschutz können somit anlagenseitig sichergestellt werden. Eine Festsetzung von Schalleistungspegeln für die WEA ist nach heutigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

8.5 Sonstige Belange

Verschattung

Beim Schattenwurf von WEA handelt es sich um den von Rotor und Turm erzeugten (Schlag-)Schattenwurf, der während direktem Sonnenschein auftritt.

Die Verschattung der wohngenutzten Immissionsorte ist in einer vorläufigen Prognose durch den Projektentwickler der potenziellen WEA unter folgenden Annahmen vorgenommen worden:

- Sonnenschein von Aufgang bis Untergang der Sonne,
- Rotorfläche steht immer senkrecht zur Einfallrichtung,
- WEA ist immer in Betrieb.

Das Ergebnis ist, dass die Anforderungen entsprechend den sogenannten „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ des Arbeitskreises Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz eingehalten werden können.

Es erfolgt hierzu folgende Festsetzung gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB:

Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximale mögliche Dauer von Schattenwurf von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr, das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr, dürfen in der betroffenen Nachbarschaft nicht überschritten werden.

Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichtes), ist der Schattenwurf auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag zu begrenzen.

Sonstige Belange

a) Luftverkehr

Da im Plangebiet bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 100 m über Grund errichtet werden können, finden die §§ 12, 14 und 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) Anwendung.

Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainegraben 200, 53123 Bonn unter -Angabe des Zeichens AZ 45-60 / III-168-14-BIV alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Grund, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

b) Modellflugplatz

Die potentielle Gefährdung während des Flugbetriebes auf dem Modellflugplatz geht von aerodynamischen Wirbelsystemen hinter der potenziellen WEA (Nachlauf) aus. Darunter versteht man den bekannten Effekt der Ausbildung einer Zone mit signifikant erhöhter Turbulenzintensität und verminderter mittlerer Windgeschwindigkeit hinter dem Rotor einer WEA. Aufgrund des Abstandspuffers von rd. 300 m zu dem Modellflugplatz lässt sich keine Gefährdung des Modellflugbetriebes durch Nachlaufturbulenzen der WEA am Modellflugplatz nach heutigem Kenntnisstand ableiten.

Die Thematik ist mit dem Deutschen Modellflieger Verband (DMFV) seitens des SMC Liesborn-Wadersloh erörtert worden. Eine Gefährdung der vorliegenden Aufstiegsgenehmigung durch den Standort und den Betrieb der WEA wird von dort nicht gesehen.

c) Kreisstraße K 24 (Waldliesborner Straße)

Der Windenergieerlass NRW definiert zu übergeordneten Straßen keinen zwingend einzuhalten Abstand der WEA. Es wird ein Vorsorgebereich von 40 m – 100 m angegebe. Zur Kreisstraße K 24 (Waldliesborner Straße) südlich des Plangebietes wird ein Abstand von mind. 100 m eingehalten.

d) Richtfunktrasse

Über dem Plangebiet verläuft die Richtfunktrasse „Stromberg 2 - Lippstadt“. Aufgrund der nach dem Bebauungsplan zulässigen Windenergieanlagen kann es potenziell zu Störungen der Richtfunktrasse kommen. Gegebenenfalls sind von dem künftigen Be-

treiber der Windenergieanlagen Maßnahmen zu ergreifen, um mögliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Auf orientierende Anfragen bei den Netzbetreibern durch den Projektentwickler der potenziellen WEA sind keine Einschränkungen vorgetragen worden.

e) Überschwemmungsgebiet

Aufgrund der Neufassung der Überschwemmungsgebiete durch die Bezirksregierung Münster liegt das nördliche Plangebiet innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Liese / des Liesenbaches. Ein Retentionsausgleich für die versiegelte Fläche (Fundament der WEA) soll in der näheren Umgebung erfolgen.



Darstellung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes gem. dem Elektronischen Wasserwirtschaftlichen Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung NRW (ohne Maßstab)

Bielefeld / Wadersloh, im Juni 2015

Verfasser:

Drees & Huesmann Planer
Architekten BDA – Stadtplaner DASL, IfR, SRL
Vennhofallee 97
33689 Bielefeld
Tel. 05205-3230; Fax. 22679
e-mail: info@dhp-sennestadt.de

gez.
Dipl.-Ing. Jens-Peter Huesmann